

Ref. 1-4 Transskript

Copia Capetulationis

Den Newen Baw zu

Mulheim betr.

(Archivkennzeichnung)

(*Der Kopie angefügter Titel*)

So mir H. Hasbart zugestellet,

und authenticirt hatt

Lit A. nro 1 (2. Archivkennzeichnung)

(Anmerkung von anderer Hand. Vermutlich Petrus Wirtzius, Prediger der Gemeinde. Haesbart war zu dieser Zeit Vogt in Mülheim und Mitglied der ref. Gemeinde.

Die folgende Kopie eines Schreibens des Kurfürsten von Brandenburg und Pfalzgrafen bei Rhein in Sachen der aus Kön „vertriebenen Religionsverwandten“ enthält eine „resolution“, die die Bedingungen der Ansiedlung in 14 „Puncten“ regelt. Besonders wichtig 3. Die Gleichberechtigung der Katholischen mit den Lutheranern und Reformierten.

Da Schreiben wurde in deutscher und französicher Sprache gedruckt.

Das Original datiert vom 6.3.1612, ausgestellt in Cleve und gesiegelt von beiden Fürsten. Für den Brandenburger unterschreibt ein Beauftragter.)

Des Churfürsten zu Brandenburg, zu Preußen, zu Gülich

Cleve und Bergh, Hertzogen und Frauen Anna Pfaltz=

gräffin bey Rhein, In Bayernen zu Gülich, Cleve und

Bergh, Hertzogin p Gewalthabere p die hochwürdig, durch=

leuchtige und hochgeborene Fürsten und Herren, Herr Ernst

Margrave zu Brandenburg, In Preußen Hertzog, des

Ritterlichen S.Johannis Ordens in der Marck, Sachßen,

Pommern und Wendtlandt Meister und Herr Wolffgangh

Wilhelm Pfalzgrave bey Rhein, In Baywren, zu Gülich,

Cleve und Berg Hertzogh p Unsere gnedige Fürsten und Herren, haben angehört und sich in unterthänigkeit referiren, auch in nottürfftige deliberation ziehen laßen, was In nahmen und von wegen der sämtlichen auß Cöllen Vertriebenen Religions Verwandten, so jetzig zeitt zu Müllheim sich verhalten od dorthin zubegeben willens sein möchten

Derselben abgeordneter gevolmächtigter, Gerhard Birckman, Notarius publicus, wegen vorhabend. Erweiterung und erbauung der Freyheit Mülheimb für unterschiedliche puncten anbracht und darüber Ihrer H.H. Chf.(?) (=Herren Herren Churfürsten) gnädige erklärungh unterthänig gebeten, und ist darauff nachfolgend. Gestalt, bey einem Puncten zum anderen, Ihrer HH Chf. gnedige meynung und resolution, soviel neulich anfangen und vorsest, das gebettene Burger Recht für die jenigen, so sich gehn Mülheim begeben werden, nun auch nießung aller Privilegien und Freyheiten des orths, gleichs anderen eingeborenen, anlanget, wollen Ihre HH.Cht. Ihnen darin gnedig willfahren, dergestalt, daß allen einkommenden durch Bürgermeister und Rhatt das Bürgerrecht unentgeltlich (:außerhalb, daß sie den einschreiblohn darinnen entrichten:) ertheilet, Jedoch diese Freyheit länger nicht, als Zehen die negst nacheinander folgende Jahr lange, wehren und nach Verfließung derselben es alsdann Ihrer HH.Chf. ferner Verordnung gemeef, od. wie es sonsten daselbst od. anderswoh herkommen und gebräuchlich, gehalten werden, Auch alle diejenige, so sich dahin begeben wollen, Erbare gute leuth sein und deßselben attestaciones darbringen

können.

Auff des andere und Dritten puncten wollen Ihre HH.Chf. neben der Röm: Catholischen, auch der Evangelischen ungeenderten Augspurgischen Confession und reformirten Religionen öffentliches Exercitium verstatten und zulaßen und Ihnen deßwegen nötige versicherung ertheilen, dergestalt, daß Sie die Evangelisch Augspurgische Confession und die ReligionsVerwandten, Ihre Prediger und Schulmeister jedwed. Ihrer Religion gemees, vociren, ordiniren und anstellen, dieselbe Ihre HH.Chft. praesentiren und darüber Confirmation bitten, Aber sie selbst solche besolden und unterhalten mögen und sollen.

Des zum Vierten, die aufforstung und erbauung der graben, wälle und pforten zu nottürftiger defension anlangt p seind, zwar Ihr HH.Chft. das Ihrig hierbey zuthun urbietig, weil aber hierzu die unterthanen mit gebraucht, die Freyheit Mulheims auch unter wehrendem Bau nach notturft mit schützen besetzt werden müßen So wollen Ihr HH.Chft. bey der Gülischen und Berghischen Rhäten alßbalden, wo und wie man der Schuppen dienst der unterthanen am besten und füglichsten sich gebrauchen möge, deßgleichen woher man die schützen zur besetzung am besten zunehmen bericht einziehen dan auch durch dera baumeisters ein überschlag, wie viel und was für holtz man hierzu bedürftig und wo solches am besten zunehmen und beygeschaffen, hergerichten und darauß

verordnungen und befelen thun (?) laßen, daß (?) Gülische und Berghische Rhäte mit ihren Baumeister hierauß Communiciren und nach befreundung dem werck ein anfang machen sollen, der gnedigen Zuversicht, weillen (?) solche Schuppendienst und besatzungen da man dan täglich woll 2. Od. 300 Schützen und mehr würd haben müßen ein großes erfordert und aufgaben würd, daß hingegen für die ReligionsVerwandten und andere einkommenden den bauersten und dazu gehörigen leuth, als Ingenieurs conductuers und dergleichen Zutragen und auff sich zunehnen nicht beschweren werden, inmaßen dan dißfals der abgeordneter daßelb, da es nicht zu hoch und exessiff sub ratificatione auff sich genohmen.

Zum fünften, wegen erbauung des havens und Werffs sind gleichfals Ihre HH.Chft. angeregten (?) haven und Werff machen zulaßen (?), Jedoch dergestalt, weil solches ein fast großes (?) wird, daß Ihre HH.Chft. darzu nöthig holtz und Stein geben und beyschaffen und dargegen die Religions Verwandten den bauersten und arbeitslohn, gestalt dan der abgeordneter das seine (?) verhöffentlich sich hierin der gebür schicken würden sich erklärt, tragen und bezahlen sollten.

Daß dan zum sechsten, wie auch bei folgendem 13ten articul Wegen Ihre HH.Chft. bey Mülheim gelegenen Länderyen gebetten wird, darüber wollen gleichfalls Ihre HH.Chft. dero Gülische Rhäte unim Ihren bericht ver-

Nehmen und sich folgendes darüber in gnaden erklären,
jedoch solle gleichwohl interim mit verkaufung der übrigen
Ländereyen nachfolgend mäßig verfahren werden,

So wollen auch Ihre HH. Chft. fürs siebende Ihnen
den gebettenen Verkauf dergestalt gnedig verstaten,
daß von denen sachen, so bey den einländischen zuvor
nicht gekaufft sind, Inwöhner zu Mülheim den fur=
kauf fur anderen frembden und außländischen
Fürstenthumb und landen haben sollen.

Ebenmäßig wollen auch Ihr HH.Chft. des 8. und
9ten puncten Ihnen alle materialien so sie innerhalb 10
Jahren dorthin zum bau zufügen und Verwendung od. gebrau=
chen werden, Zoll: und Licent frey passiren laßen, jedoch
daß sie dagegen jedesmahl genugsame attestiones
daß solche frey passirte sachen zu nichts anderes, als zum Baw
gehörig und verbraucht werden, einzubringen auch gleichwohl
einen weg, als den anderen zu allen Zoll: und Licentstätten
anzulegen und sich besehen zulaßen schuldig sein sollen.

Der Zehende pinct wegen freyhunge gleich anderen Bergische
Hauptstetten und beschreibung zu den Landtagen soll bis zu
erstenen Bergischen Landtag außgestellt pleiben und alßdan
vorgenommen werden.

Waß aber den eilfften anlanget, wollen Ihre HH.Chft.
Ihren Religions Verwandten begehren nach alßbald

zu (?) errichtung solches wewrcks eine Commision, dazu
sie auch die Ihrige verordnen mögen, außfertigen darneben
auch einen dieser sachen verstendigen Rechenmeister und
Secretarium verordnen, wie gleichfals den abgeordneten
(?) an seithen Ihrer HH.Chft. zu einem mit Com=
misaris zugebrauchen gnedig bestellen laßen, Jedoch daß
sie die Religions Verwandten hingegen den ersten termin
an den erkaufften gütern od. landereyen alßbald bahr erlegen
und die verkäuffer zum wenigsten mit unterpfandung
derselben wegen des rests versichern,

Über den 12ten puncte, wegen Zehenden Erbpachts od. grund=
Zins bey denen Ländereyen, so verbauet werden, deßgleichen
von erbawunge einer anzahl kleiner häußer für hand=
werksleuth und andere auß Ihrer HH.Chft. mitteln
dan auch, wie es mit denen gegen Mulheim auff jenerseiden
Rheins gelegenen Ländereyen, wie gleich fals mit denen (?)
darselbst eine gelegenheit habe, haben Ihre HH.Chft. dero
Gülischen und Bergischen Cantzeley und RechenCammer Ihro
Bericht und information einzuschicken bereits befohlen und
Wollen sich folgendes darüber auch gnädig (?),

Endlich und zum Vierzehenden sollen hierdurch der Freyheit
Mülheim albereits habende Privilegien und was sonst
des orths üblichen herbracht nicht geschmälert: sondern für die
bey hinfuhr auch gelaßen und gehandhabt werden, Inmaßen
den auch Ihre HH.Chft. zufrieden daß die furnehmste
dieser abgehandelten puncten in Teutscher und Franzosischer

sprache gedrückt und hin und wid. verschickt werden mögen,

Deßen alles zu urkund und mehrer Versicherung haben
Hochstgn. Ihre HH.Chft. diese Ihre gnedige erklärung
niederschreiben und dero Decret Siegell hierunter auff
zudrücken und solche abgeordneten zur nachrichtunge
zuzustellen, gnedigs befohlen. Signatum Cleve den
6 ten Marty Ao 1612

Ernst An statt und von wegen
 Hochgl.p.(?) des
L.S. Herren Pfaltzgraffen
 Johan Bartholdt von Monßheim
 L.S.
 (?) Cronenbergh

(Es folgen zwei Bescheinigungen über die Übereinstimmung von Original und Kopie)

Am: Francg(?)

Obstehende Cop. Ist mit Ihrem eine vorberrichten Or=
ginal nach fleiß geschehener collation, von wort zu
worden gleichlautend, auch (?) Original ahn Papyr, auffge=
drückten Siegeln und sonsten unranrollirt(?) und unver=
letzt erfunden, welches Ich Petrus Schoren(?), gemeiner und
hochlöblichen Cammergericht zu Speyer immatricu=
lirter Notarius mit dieser meiner eigenen Hand unter=
schriff also bezeuge wahr sey. Signatum 7 ten Marty
Ao 1620

Pro Copia, cum praetacta Authentica

Copia Originalis, verbotenur concordare,

Martinus Haesbaerdia